

Verordnung über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinszuschlags für Sömmerungsbetriebe (Pachtzins-Verordnung)

(Vom)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 11 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bürgerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht¹⁾,

verordnet:

I.

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Notwendigkeit des Pachtzinszuschlags für den Erhalt des Sömmerungsbetriebes wird vermutet, wenn ein solcher nach altem Recht vereinbart war.

² Die Vermutung gilt bis zu einem um höchstens einen Fünftel höheren Pachtzins.

³ Im Übrigen und darüber hinaus ist die Notwendigkeit glaubhaft zu machen.

Art. 2 Höhe des Zuschlags bei Anwendung der Schätzungsanleitung 2004

¹ Liegt der Berechnung des Pachtzinses die Schätzungsanleitung 2004 zugrunde, beträgt der Zuschlag je Normalstoss höchstens:

- a. 30 Franken für Schafe;
- b. 90 Franken für Milchkühe, -schafe und -ziegen;
- c. 65 Franken für die übrigen Tiere.

² Der Zuschlag ist in dem Masse zu reduzieren, wie der Alpeigentümer beispielsweise durch Pächterinvestitionen, Baurechte oder die nur teilweise Verpachtung des Betriebes entlastet wird.

³ Entlastungen in Bezug auf die Erschliessung reduzieren den Zuschlag um 30 bis 50 Prozent. Betreffen die Entlastungen die Gebäulichkeiten, beträgt die Kürzung 20 bis 40 Prozent, betreffen sie die Weide, beträgt diese 10 bis 30 Prozent.

Art. 3 Höhe des Zuschlags bei Anwendung einer älteren Anleitung

¹ Basiert die Pachtzinsberechnung auf einer älteren Anleitung, beträgt der Zuschlag 75 Franken je Stoss Grossvieh (in RGVE).

¹⁾ GS IX D/1/1

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

GS IX D/3/1, Beschluss über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinses für Alpen vom 22. November 2000, wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.